

Dokumentationspflichten von ArbeitsmedizinerInnen nach dem ASchG

Arbeitsmedizinische Jahrestagung 2015

24. – 26. September in Steyr

Ingrid Theuermann-Weikinger
Brigitte Schigutt
Anna Geroldinger

Ärztlicher Dienst der Arbeitsinspektion

- Art und Häufigkeit von Aufzeichnungen und Berichten
- Qualitätsanforderungen
- Links

Aufzeichnungen

Aufzeichnungen

(§ 84 Abs.1 ASchG)

über die geleistete **Einsatzzeit**
und über die nach dem ASchG durchgeführten **Tätigkeiten**,
insbesondere über die von ihnen durchgeführten
Besichtigungen und **Untersuchungen**
sowie deren **Ergebnisse**

- **Einsicht** gewähren und **Kopien** übermitteln den AI – Organen auf deren Verlangen
- **Unterlagen weitergeben** an Nachfolger/innen im Fall der Beendigung ihrer Tätigkeit

Betreuung durch ein Präventionszentrum

auva.sicher

(§ 78a Abs.5 ASchG)

schriftlicher Bericht nach jeder Begehung:

Ergebnisse der Begehung
Verbesserungsvorschläge mit Dringlichkeitsreihung

- Kein „Jahresbericht“, aber „Bekanntgabe“ nach jeder Begehung
- Übermittlung an Belegschaftsorgane, SVP (Arbeitnehmer/innen-Einsichtnahme wenn keine SVP)
- Arbeitgeber/in muss Verbesserungsvorschläge bei der Arbeitsplatzevaluierung berücksichtigen

Qualität der Aufzeichnungen (1)

- **Kontrolle** der Tätigkeit der PFK
(durch Arbeitgeber/in, Arbeitsinspektion) muss möglich sein
- die Tätigkeit der PFK muss **nachvollziehbar** sein,
d.h. auch, dass die Aufzeichnungen
leserlich und übersichtlich gestaltet sein müssen
- Dokumentation liegt auch im Interesse der PFK
(Haftungsfragen)
- nicht: personenbezogene ärztliche Untersuchungen (Datenschutz, Ärztegesetz)

Qualität der Aufzeichnungen (2)

- so beschaffen, dass Arbeitgeber/in

Schlüsse und **Wahrnehmungen**
zur **Verbesserung** der Arbeitsbedingungen ziehen kann

(Entscheidungsgrundlagen für Maßnahmenfestlegung
durch AG)

- Die Aufzeichnungs- und Dokumentationspflicht nach § 84 ASchG ist eine nicht-ärztliche Tätigkeit im Sinne des Ärztegesetzes (die Unabhängigkeit in ärztlichen Belangen wird dadurch nicht berührt!)
- (VwGH 2001/02/0253 vom 26.7.2002)

Mindestinhalte

1. Präventionszeitenmodell
2. Begehungsmo­dell
3. Präventionszentrum

Mindestinhalte der amed Aufzeichnungen

I) Präventionszeitenmodell

- **Zeitangabe**

Datum, Uhrzeit

(§ 82a ASchG)

mind. 2 Stunden am Stück,
Aufteilung über das Kalenderjahr
nach betrieblichen Verhältnissen

(§ 82a Abs.6 ASchG)

- **durchgeführte Tätigkeiten+ Ergebnisse**

der Besichtigungen + Untersuchungen

einrechenbar

gem. §§ 81 u. 82 ASchG

- **Beteiligte**

gemeinsame Besichtigungen mit SFK,
Beziehung von SVP und BR

(§ 85 ASchG)

AMED-Tätigkeiten in der Präventionszeit(1a)

- **Beratung und Unterstützung**
gem. § 81 Abs. 1 u. 3 ASchG
 - auf dem Gebiet des **Gesundheitsschutzes**
 - der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen **Gesundheitsförderung**
 - und der **menschengerechten Arbeitsgestaltung**

Wen?

Arbeitgeber/innen (inkl. Unterstützung bei ASchG-Pflichten)
Arbeitnehmer/innen
Sicherheitsvertrauenspersonen
Belegschaftsorgane

AMED-Tätigkeiten in der Präventionszeit(1b)

in Fragen der

- Erhaltung und Förderung der Gesundheit am Arbeitsplatz,
Verhinderung arbeitsbedingter Erkrankungen
- Arbeitsphysiologie
- Arbeitspsychologie
- Ergonomie
- Arbeitshygiene

z.B. Gestaltung von Arbeitsplätzen/Arbeitsabläufen;
in Fragen des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit- und Pausenregelung

AMED-Tätigkeiten in der Präventionszeit(1c)

bei der **Planung** von

- Arbeitsstätten

bei der **Auswahl** von

- Arbeitsmitteln
- Arbeitsverfahren
- Arbeitsstoffen
- persönlicher Schutzausrüstung

AMED-Tätigkeiten in der Präventionszeit(1d)

- Organisation der **Ersten Hilfe**
- Arbeitsplatzwechsel, (Wieder-) Eingliederung **Behinderter**
- Überprüfung und Anpassung der **Evaluierung** einschließlich der Maßnahmenfestlegung zur Gefahrenverhütung
- Organisation der **Unterweisung** und Erstellung von **Betriebsanweisungen**

AMED-Tätigkeiten in der Präventionszeit(2)

- **Arbeitsplatzbesichtigung**
Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen
- **Teilnahme an AI-Besichtigungen**
Behördenverfahren, z.B. Arbeitsstättengenehmigung
- **Ermittlung, Untersuchung und Auswertung**
der Ursachen von
arbeitsbedingten Erkrankungen und Gesundheitsgefahren
- Überprüfung und Anpassung der
Gefahrenevaluierung und der **Dokumentation**
- Tätigkeit in **Arbeitsschutzausschüssen**

AMED-Tätigkeiten in der Präventionszeit(3)

- **Dokumentation** der Tätigkeit und Untersuchungsergebnisse (anonymisiert),
Erstellung von **Berichten und Programmen** (betr. Gesundheitsschutz, Gesundheitsförderung)
- Koordination,
wenn mehrere ArbeitsmedizinerInnen
- **Weiterbildung**
max.15% der jährlichen Präventionszeit
Nachweis
für die Arbeitsstätte anwendbar

AMED-Tätigkeiten in der Präventionszeit(4)

- Schutz*impfungen* in Zusammenhang mit Tätigkeit der AN

▶ Evaluierung gem.VbA

- Arbeitsmedizinische *Untersuchungen*

max.20% ▶ Angabe von Dauer, Art, Anzahl

vorrangig durch „eigene“ Amed
(§ 6 Abs. 8 VGÜ)

- **Einrechnung**

arbeitsmedizinischer Untersuchungen in die Präventionszeit
(Erlass des BMASK)

- Zeitausmaß für arbeitnehmer/innenschutzrechtlich vorgesehene Untersuchungen (VGÜ, BS-V, Nachtarbeit/VGÜ u. KJBG, § 81 Abs.5 ASchG-Untersuchungen)
 - Ermittlung von Ursachen von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen und Berufskrankheiten
 - Ermittlung von Ursachen arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren
 - Auswertung der Ermittlungen und Untersuchungen (anonymisiert)
-
- Nicht zum **Inhalt der Aufzeichnungen gem. § 84 Abs. 1** gehören: medizinische Befunde und Eignungsfeststellungen (z.B. Einstellungsuntersuchungen, Strahlenschutzuntersuchungen)
Sicherstellung und Wahrung der Geheimhaltung von personenbezogenen Daten und Unterlagen, insbesondere Gesundheitsdaten der AN und der ärztlichen Schweigepflicht gem. § 51 ÄrzteG1998

Mindestinhalte der amed Aufzeichnungen

II) Begehungsmodell - § 77a ASchG

- **Zeitangabe**

Datum

1 x / Kalenderjahr

alle 2 Jahre

Anlassbegehungen

11 – 50 ArbeitnehmerInnen
bis 10 ArbeitnehmerInnen
erforderlichenfalls

- **durchgeführte Tätigkeiten**

(Aufgaben gem. § 81 Abs. 1 und 3 ASchG)

und **Ergebnisse** der Besichtigungen und Untersuchungen

- **Beteiligte**

möglichst gemeinsame Begehung mit SFK
dann auch Beiziehung von SVP und BR

(§77a Abs.2 ASchG)
(§ 85 ASchG)

Mindestinhalte der amed Aufzeichnungen

III) Präventionszentrum - § 78a ASchG

- **Zeitangabe**

Datum

1 x / Kalenderjahr

alle 2 Jahre

Anlassbegehungen

11 – 50 ArbeitnehmerInnen

bis 10 ArbeitnehmerInnen

erforderlichenfalls

- **durchgeführte Tätigkeiten + gereichte Vorschläge**
(Aufgaben gem. § 81 Abs. 1 und 3 ASchG)

- **Beteiligte**

immer Beziehung von SVP und BR, auch wenn keine gemeinsame
Begehung mit SFK (§ 78a Abs.4 ASchG)

Aufzeichnungen

so kurz wie möglich

so ausführlich wie nötig

so schnell wie möglich

Berichte

Jährlicher Tätigkeitsbericht

(§ 84 Abs.3 ASchG)

Schriftlicher Bericht:

zusammenfassender Tätigkeitsbericht
samt systematischer Darstellung der Auswirkung der Tätigkeit

Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen

AG- Pflicht

SVP bzw. AN

AI

(übermitteln auf Verlangen)

Berichte an den ASA (§ 84 Abs.2 ASchG)

Teilnahme an der ASA-Sitzung

Teilnahme
verhindert

Schriftlicher Bericht:

Tätigkeitsbericht
samt systematischer Darstellung der Auswirkung der Tätigkeit

Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen

Inhalt der Berichte

Darstellung der **arbeitsmedizinischen Tätigkeit**
Jahresbericht: zusammenfassend für das ganze Jahr



Systematische Darstellung
der **Auswirkung** der arbeitsmedizinischen Tätigkeit



Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen

- **Aufzeichnungen**

- Tätigkeiten konkret, einsatzbezogen
- arbeitsmedizinische Erkenntnisse für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen

- **Berichte**

- Tätigkeitenübersicht
- Übersicht über die Auswirkungen
- konkrete Verbesserungsvorschläge

Fragen zu „meiner“ Dokumentation

- ☛ **Wie** dokumentiere ich meine Tätigkeit?
- ☛ **Wie** erreiche ich, dass meine Dokumentation geeignet ist, meine Tätigkeit für den Betrieb verständlich und nachvollziehbar (auch kontrollierbar) wiederzugeben?
- ☛ **Wie** stelle ich sicher, dass unter Berücksichtigung des Datenschutzes die Verantwortlichen im Betrieb über die zu setzenden Maßnahmen informiert werden?

Links

- www.arbeitsinspektion.gv.at
*Arbeitsschutz/besondere Funktionen
service/erlässe/arbeitsschutz
Präventivdienste*

*Standorte und Kontakte:
örtlich zuständige Arbeitsinspektorate*
- www.ris.bka.gv.at
ASchG (im Volltext), Judikatur v.a. VwGH

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Welche Mängel sind möglich?

- **Keine** Aufzeichnungen/Berichte
- Aufzeichnungen können auf Verlangen von der Arbeitsinspektion **nicht eingesehen** werden
- Aufzeichnungen **entsprechen nicht:**
 - unleserlich
 - keine oder ungenügende Zeitangaben
(Einsatzzeit gesamt und gedeckelte Tätigkeiten)
 - Tätigkeiten sind den Tätigkeiten/Aufgaben nach ASchG nicht zuordenbar
 - Ergebnisse der Besichtigungen sind nicht dargestellt
- Berichte entsprechen nicht:
 - systematische Darstellung der Tätigkeit und/oder Verbesserungsvorschläge fehlen

Weitere Mängel:

- **Zu geringe Präventionszeit** :
fehlerhafte Präventionszeitberechnung (z.B. Urlaube)
Stückelung unter 2 Stunden
keine Angabe der Tätigkeit
Tätigkeit entspricht nicht § 82 ASchG
Schutzimpfungen ohne Bezug zur Tätigkeit
arbeitsmedizinische Untersuchungen über 20%
sonstige medizinische Untersuchungen
etc.
- **Fehlende Zusammenarbeit**
mit Sicherheitsfachkraft,
Belegschaftsorganen und Sicherheitsvertrauenspersonen

Beispiel 1: Aufzeichnungen

11

17. Woche
17. Week

Donnerstag
Thursday

246

29

Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So							
22	23	24	25	26	27	28	29	30	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23

1 Patient

6 FSME Impfungen

Kontrolle st. E.N. Kassen.

April

Beispiel 2: Aufzeichnungen

02.01. 08:00 -16:00. Tätigkeit in der Ambulanz.
Durchsicht emails. Ausmisten.
Dokumentation Statistik Gesund und aktiv.

03.01. 08:00 -16:30 Ambulanzbetreuung.
email Nachfrage bezüglich Strahlenzwischenfall im RR.

04.01. 08:00 -16:00 Tätigkeit in der Ambulanz.
Durchsicht emails. Ausmisten.
Dokumentation Statistik Gesund und aktiv weiter.

09.01. 08:00 -14:30 Übersiedlung Massageraum.
Abschlussbericht BGF weiter. § 49 Untersuchung.
Tätigkeit in der Ambulanz.